

# Statuten

des Vereins «**Conditio Papaya**»

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 20.11.2019 in Zürich

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Conditio Papaya» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, mit Sitz in Zürich, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Marke lautet Conditio Papaya.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein strebt die folgenden Ziele an:

- Es soll ein Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung mit Themen geleistet werden, die nach Meinung des Vereins gesellschaftlich relevant sind.

Zur Verfolgung jener Ziele dient der Verein folgenden, kritisch reflektierten Zwecken:

- *Forschung*: transdisziplinär, von Themen und Methoden, an Schnittstellen zwischen akademischen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Disziplinen und gesellschaftlichen Praxisfeldern
- *Vermittlung*: aktueller bzw. relevanter Themen unter Einbezug relevanter Akteure, mit und für informierte sowie breite Öffentlichkeiten, für erweiterte Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten, für nachhaltige transdisziplinäre Erfahrungen und Beziehungen sowie für Zugänge der kulturellen Selbstreflexion
- *Vernetzung*: zwischen Personen, Institutionen, Positionen, und Themen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen und erzielten Gewinne des Vereins dienen der Verfolgung seiner gemeinnützigen Zielsetzung.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Produkten
- Erträge aus Leistungs- und Auftragsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen denselben Beitrag. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. (Art. 12)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es bestehen die folgenden Mitgliedsarten:

*Aktivmitglieder*, verfügen über ein Stimmrecht und sind nur natürliche Personen, welche die Projekte und Angebote zur Verfolgung der Vereinsziele realisieren.

Nur Aktivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden sowie den Vorstand wählen.

*Passivmitglieder*, besitzen kein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen denselben Mitgliedsbeitrag.

*Ehrenmitglieder*: Natürlichen sowie juristischen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es obliegt dem Vorstand, die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zu überantworten. Eine entsprechende Initiative von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern reicht dazu aus. In der Mitgliederversammlung reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme eines Gesuchs aus.

Gesuche zur Aktivmitgliedschaft müssen bei der Antragsstellung ein entsprechendes bestehendes oder beabsichtigtes vereinsbezogenes Engagement der betreffenden natürlichen Person nachweisen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Allfällige Leistungsvereinbarungen zwischen austretenden Vereinsmitgliedern und dem Verein bleiben dadurch unberührt.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie durch eine Entscheidung des Vorstands ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Vorstand selber reicht eine einfache Mehrheit dazu aus.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand sofort und fristlos ausgeschlossen werden. Handelt es sich um ein Aktivmitglied, kann die Mitgliedschaft der betreffenden Person durch den Vorstand auch zunächst in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Es ist dem Vorstand überlassen zu entscheiden, ob eine Unterrichtung der Mitgliederversammlung bzgl. der Ausschlussgründe erfolgen soll; diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Es obliegt dem Vorstand, die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds der Mitgliederversammlung zu überantworten. Eine entsprechende Initiative von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern reicht dazu aus. In der Mitgliederversammlung reicht dann eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss eines Mitglieds aus.

Dem betreffenden Mitglied steht es in jedem Fall zu, in der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (bei Bedarf, siehe Art. 10.)

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich (postalisch oder via E-Mail) mitzuteilen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch oder via E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung kann nur über zuvor traktandierte Geschäfte entscheiden.

Der Vorstand, zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 aller Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Insofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Mitglieder auch mittels Videokonferenz an einer Mitgliederversammlung teilnehmen und als Aktivmitglieder derart an den Abstimmungen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen (das Folgende betrifft nur die stimmberechtigten Mitglieder):

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle (optional, näheres regelt Art. 10).
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 3)
- g) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme und Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten (Art. 8)
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern (geregelt in Art. 6).
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses. (Art. 13)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ab zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen oder relativen Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen, d.h. ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt ein vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied.

Die Protokollführung wird von jenem Vorstandsmitglied übernommen, das mit dem Aktuariat betraut ist. Diese Aufgabe kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied übernommen bzw. an ein anwesendes Mitglied delegiert werden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Aktivmitglieder können sich Vorstandsmitglieder selbst zur Wahl stellen und für sich selber abstimmen.

Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Personen.

Während einer Amtsdauer eintretende Vakanzen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Wiederwahl durch den Vorstand selbst besetzt (Kooptation).

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Wiederwahlen sind zahlenmässig nicht beschränkt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er kann im Namen des Vereins sowohl als Auftragsnehmer\*in als auch als Auftragsgeber\*in gegenüber Dritten auftreten und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen, solange die betreffenden Aufträge mit den Vereinszielen und -zwecken konform sind.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Präsidialfunktion wird von allen Vorstandsmitgliedern kollektiv wahrgenommen und kann für repräsentative Zwecke, im Sinne eines primus inter pares, durch den Vorstand temporär an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wie jede für den Verein tätige Person haben auch die Vorstandsmitglieder Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen sowie auf Entschädigung des ihnen allenfalls entstehenden Aufwands.

*Bzgl. Zeichnungsberechtigung siehe Art. 11.*

## 10. Die Revisionsstelle

Der Einsatz einer Revisionsstelle kann sowohl vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Erfolgt der Einsatz durch den Vorstand, so sind die Vereinsmitglieder zu informieren.

Entscheidet die Mitgliederversammlung für die Notwendigkeit einer Revisionsstelle, so wählt die Mitgliederversammlung Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand kann sich in Vertragsabschlüssen mit sachlich und zeitlich klar definierten Vollmachten vertreten lassen – durch ein einzelnes Vorstandsmitglied, ein Vereinsmitglied oder auch durch Dritte.

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 2000, mit Kollektivunterschrift (min. 2 Vorstandsmitglieder) bis CHF 10'000 tätigen. Bei Geschäften über CHF 10'000 obliegt es dem Vorstand zu befinden, ob diese der Vereinsversammlung vorgelegt werden oder aber im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand bewilligt werden sollen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  anwesender stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch aufgelöst werden, sowohl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, als auch wenn weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichen aller ausstehenden finanziellen Verpflichtungen und Schulden, an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Wahl jener Organisation übernimmt nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

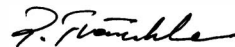
## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.11.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 20. November 2019



**Marius Förster**, für das Präsidium



**Peter Tränkle**, Protokollführung